

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1976

Ausgegeben am 10. August 1976

124. Stück

- 417. Kundmachung:** Geltungsbereich des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im Internationalen Luftverkehr (Warschauer Abkommen)
- 418. Kundmachung:** Geltungsbereich des Protokolls vom 28. September 1955 zur Änderung des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im Internationalen Luftverkehr
- 419. Kundmachung:** Geltungsbereich des Zusatzabkommens vom 18. September 1961 zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr
- 420. Kundmachung:** Aufhebung einer Bestimmung der Zivilluftfahrt-Personalverordnung durch den Verfassungsgerichtshof
- 421. Vereinbarung** zwischen dem Bundesministerium für Verkehr als Oberste Zivilluftfahrtbehörde der Republik Österreich und der Generaldirektion der Zivilluftfahrt im Verkehrs- und Postministerium als Oberste Luftfahrtbehörde der Ungarischen Volksrepublik gemäß Art. XVI Abs. 2 des Luftverkehrsabkommens

417. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 14. Juli 1976 betreffend den Geltungsbereich des Abkommens vom 12. Oktober 1929 zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im Internationalen Luftverkehr (Warschauer Abkommen)

Nach Mitteilungen der Polnischen Regierung haben nachstehende Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im Internationalen Luftverkehr (Warschauer Abkommen) (BGBl. Nr. 286/1961, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 510/1973) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Sudan	11. Feber 1975
Iran	8. Juli 1975
Kuwait	11. August 1975

Die Bahamas, Lesotho und Papua-Neu-Guinea haben erklärt, sich auf Grund der durch das Vereinigte Königreich bzw. Australien erfolgten Ausdehnung des Geltungsbereiches auf ihre Gebiete als durch die Bestimmungen des Abkommens gebunden zu betrachten.

Kreisky

418. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 14. Juli 1976 betreffend den Geltungsbereich des Protokolls vom 28. September 1955 zur Änderung des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im Internationalen Luftverkehr, unterzeichnet in Warschau am 12. Oktober 1929

Nach Mitteilungen der Polnischen Regierung haben nachstehende Staaten ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunden zum Protokoll zur Änderung des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im Internationalen Luftverkehr, unterzeichnet in Warschau am 12. Oktober 1929, (BGBl. Nr. 161/1971, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 511/1973) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Jordanien	15. November 1973
Malaysia	20. September 1974
Sudan	11. Feber 1975
Iran	8. Juli 1975
Kuwait	11. August 1975
Volksrepublik China	20. August 1975
Lesotho	17. Oktober 1975
Marokko	17. November 1975

Die Beitrittsurkunde Malaysias enthält folgende Erklärung:

„Gemäß Artikel 26 des Protokolls gilt das in Warschau am 12. Oktober 1929 unterzeichnete Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im Internationalen Luftverkehr in der Fassung dieses Protokolls nicht für die Beförderung von Personen, Fracht und Gepäck für die Militärbehörden Malaysias in Luftfahrzeugen, die in Malaysia registriert sind und deren Fassungsraum durch diese Behörden oder in deren Namen belegt worden ist.“

Die Bahamas und Papua-Neu-Guinea haben erklärt, sich auf Grund der durch das Vereinigte Königreich bzw. Australien erfolgten Ausdehnung des Geltungsbereiches auf ihre Gebiete als durch die Bestimmungen des Abkommens gebunden zu betrachten.

Kreisky

419. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 14. Juli 1976 über den Geltungsbereich des Zusatzabkommens vom 18. September 1961 zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr

Nach Mitteilungen der mexikanischen Regierung haben nachstehende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Zusatzabkommen zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr (BGBl. Nr. 46/1966, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 412/1973) hinterlegt:

Staaten:

Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunden:

Griechenland	19. September 1973
Südafrika	4. Jänner 1974
Iran	17. Juli 1975
Kuwait	18. August 1975
Deutsche Demokratische Republik	19. August 1975
Lesotho	20. Oktober 1975
Marokko	5. November 1975
Papua-Neu-Guinea	3. Dezember 1975

Die Bahamas haben erklärt, sich auf Grund der durch das Vereinigte Königreich erfolgten Ausdehnung des Geltungsbereiches auf ihr Gebiet als durch die Bestimmungen des Abkommens gebunden zu betrachten.

Kreisky

420. Kundmachung des Bundesministers für Verkehr vom 19. Juli 1976 über die Aufhebung einer Bestimmung der Zivilluftfahrt-Personalverordnung, BGBl. Nr. 219/1958, durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

- (1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 30. Juni 1976, V 5/76-10, den letzten Satz des § 10 Abs. 6 der Zivilluftfahrt-Personalverordnung, BGBl. Nr. 219/1958, als gesetzwidrig aufgehoben.
- (2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. November 1976 in Kraft.

Lanc

421. Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Verkehr als Oberste Zivilluftfahrtbehörde der Republik Österreich und der Generaldirektion der Zivilluftfahrt im Verkehrs- und Postministerium als Oberste Luftfahrtbehörde der Ungarischen Volksrepublik gemäß Art. XVI Abs. 2 des Luftverkehrsabkommens

VEREINBARUNG

Das Bundesministerium für Verkehr als Oberste Zivilluftfahrtbehörde der Republik Österreich und die Generaldirektion der Zivilluftfahrt im Verkehrs- und Postministerium als Oberste Luftfahrtbehörde der Ungarischen Volks-

republik vereinbaren gemäß Art. XVI Abs. 2 des Luftverkehrsabkommens vom 17. Juli 1959:

1. zu Anhang 1. Abschnitt C des Abkommens:
 - a) Das von der Regierung der Ungarischen Volksrepublik namhaft gemachte Luftbeförderungsunternehmen ist berechtigt, plan-

mäßige Flugdienste mit Verkehrsrechten der fünften Luftfreiheit von internationalen Flughäfen in Ungarn über internationale Flughäfen in Österreich zweimal wöchentlich nach Brüssel und umgekehrt zu betreiben.

- b) Für das von der Österreichischen Bundesregierung namhaft gemachte Luftbeförderungsunternehmen werden die Flugstrecken und die Frequenzen zur Durchführung von planmäßigen Flugdiensten mit Verkehrsrechten der fünften Luftfreiheit über internationale Flughäfen in Ungarn hinaus fest-

gelegt werden, sobald die Österreichische Oberste Zivilluftfahrtbehörde dies verlangt.

2. Diese Vereinbarung tritt mit 1. April 1976 in Kraft und gilt bis 31. März 1977.

Budapest, 31. März 1976

Dr. Herbert Vogl e. h.

Der Leiter der
Österreichischen Delegation

Dr. Hinek Emil e. h.

Der Leiter der
Ungarischen Delegation

Die vorstehende Vereinbarung ist gemäß Art. XVI Abs. 2 des österreichisch-ungarischen Luftverkehrsabkommens vom 17. Juli 1959 durch Notenwechsel zwischen der Österreichischen Botschaft Budapest und dem Ministerium des Äußeren der Ungarischen Volksrepublik vom 15. Juni 1976 und vom 27. Mai 1976 bestätigt worden.

Kreisky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 430,70, inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 520,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 65 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 2,15 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.